

Antrag des Vorstandes an den VIII. Verbandstag

Gemäß Satzung, § 9, Absatz (1), stellt der Vorstand den Antrag an den Verbandstag, am 23. Oktober 2004, die Satzung in folgenden Punkten zu verändern.

Die Veränderungen gegenüber der bisherigen Satzung wurden in der Vorstandssitzung, am 18.08.2004, abschließend beraten, weiter Änderungen redaktionell eingearbeitet und als Antrag an den Verbandstag Verabschiedet.

Die Änderungen sind farblich markiert.

Landesschwimmverband Brandenburg e. V. (LSV-BB) Satzung

Übersicht (Gliederung)

Name, Sitz, Geschäftsjahr	§	1	unverändert
Zweck	§	2	unverändert
Mitgliedschaft	§	3	unverändert
Ende der Mitgliedschaft	§	4	unverändert
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§	5	unverändert
Beiträge	§	6	unverändert
Organe	§	7	verändert
Verbandstag	§	8	verändert
Anträge an den Verbandstag	§	9	verändert
Verbandsbeirat	§	10	verändert
Vorstand	§	11	verändert
Präsidium	§	12	verändert
Fachsparten, Ressorts	§	13	verändert
Fachausschüsse	§	14	verändert
Jugendordnung	§	15	unverändert
Seniorenrat	§	16	gestrichen
Trainerrat	§	17	gestrichen
Kassenprüfung	§	16	Text unver.
Schiedsgerichtsbarkeit	§	17	Text unver.
Kommissionen, Projektgruppen, Sonderbeauftragte	§	18	Text unver.
Beschlussfassung, Niederschriften	§	19	Text unver.
Wahlen, Amtszeiten	§	20	verändert
Ehrungen	§	21	Text unver.
Auflösung	§	22	Text unver.
Inkrafttreten	§	23	Text unver.

alte Satzung

Vorschlag neue Satzung

Die §§ 1 bis 6 der alten Satzung bleiben unverändert

Nicht angeführte Absätze () in den einzelnen §§ sind im Text nicht geändert.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des LSV - BB sind:
- der Verbandstag
 - der Vorstand
 - die Fachausschüsse
 - die Fachwarte
 - der Seniorenrat
 - der Seniorenwart
 - der Jugendtag
 - der Jugendvorstand
 - der Jugendwart
- (2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand nach § 26 BGB ist jedoch ermächtigt den Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter gegen Vergütung anzustellen und deren Aufgaben und Vollmachten zu bestimmen.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des LSV – BB sind:
- der Verbandstag
 - der Verbandsbeirat
 - der Vorstand
 - das Präsidium
 - die Jugendvollversammlung
 - der Jugendausschuss
- (2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand nach § 26 BGB ist jedoch ermächtigt hauptamtliche Mitarbeiter gegen Vergütung anzustellen und deren Aufgaben und Vollmachten zu bestimmen.

§ 8 Verbandstag

- (2) Der ordentliche Verbandstag findet in den Jahren mit geraden Zahlen statt.

§ 8 Verbandstag

- (2) Der ordentliche Verbandstag findet alle 4 Jahre statt.

§ 9 Anträge an den Verbandstag

- (1) Anträge können gestellt werden:
1. von einem Mitgliedsverein
 2. vom Vorstand
 3. von einem Fachausschuss
 4. von einem Fachwart
 5. vom Seniorenrat
 6. vom Jugendtag
 7. vom Jugendvorstand.

§ 9 Anträge an den Verbandstag

- (1) Anträge können gestellt werden:
1. von den Mitgliedern
 2. vom Vorstand
 3. vom Präsidium
 4. den Vorsitzenden der Fachsparten
 5. der Jugendvollversammlung
 6. dem Jugendausschuss

§ 10 Verbandsbeirat

- (1) Der Verbandsbeirat besteht aus dem Präsidium und je einem **Vertreter der Vorstände der Mitgliedsvereine**
- (2) Der Verbandsbeirat muss mindestens einmal jährlich zusammentreten. **Er hat die Aufgabe, die ständige Verbindung zwischen dem Präsidium und den Mitgliedsvereinen herzustellen.**

§ 10 Verbandsbeirat

- (1) Der Verbandsbeirat besteht aus dem Präsidium und je einem **vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied der Mitgliedsvereine.**
- (2) Der Verbandsbeirat muss mindestens einmal jährlich zusammentreten. **Er hat insbesondere folgende Aufgaben:**
- **Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Verbandstag vorzubehalten sind;**
 - **die Genehmigung der Jahresrechnung des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres;**
 - **die Verabschiedung des Haushalts für das jeweils nächste Geschäftsjahr..**

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten,
 - **drei** Vizepräsidenten mit besonderen Aufgaben,
 - **dem Geschäftsführer.**
- (3) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Verbandstag gewählt. **Der Geschäftsführer wird vom Vorstand nach § 26 BGB angestellt. Er ist besonderer Vertreter des LSB – BB gemäß § 30 BGB für seinen Wirkungsbereich.**
- (4) letzter Satz: **Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des LSV.**
- (7) Der Vorstand tagt regelmäßig, in der Regel vierteljährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich **über den Geschäftsführer** unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens **drei** Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten,
 - **bis zu vier** Vizepräsidenten mit besonderen Aufgaben,
 - **dem Leiter der Geschäftsstelle.**
- (3) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Verbandstag gewählt. **Ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird vom Vorstand als Leiter der Geschäftsstelle benannt und als solcher zum Mitglied des Vorstandes berufen. Er wird damit gleichzeitig besonderer Vertreter des LSV – BB gemäß § 30 BGB für seinen definierten Wirkungsbereich.**
- (4) neue Formulierung letzter Satz: **Der Vorstand beruft einen hauptamtlichen Mitarbeiter zum Leiter der Geschäftsstelle des LSV – BB.**
- (7) Der Vorstand tagt regelmäßig, in der Regel vierteljährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich **durch die Geschäftsstelle** unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens **vier** Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Fachwarten,
 - dem Jugendwart,
 - dem Seniorenwart,
 - dem Ehrenpräsidenten.
- (3) 2. Satz: „....vom Geschäftsführer.....“
- (4) Ein ehemaliger Präsident kann vom Verbandstag zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Fachwarten,
 - dem/der Jugendwart/In,
 - dem Ehrenpräsidenten (beratend)
- (3) 2. Satz geändert: „von der Geschäftsstelle, im Auftrag des Präsidenten.....“
- (4) Ein ehemaliger Präsident kann vom Verbandstag zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 13 Fachbereich, Fachwarte

- (1) Der LSV – BB regelt mit dieser Satzung die Bildung folgender **Fachbereiche** und bestimmt deren Aufgaben:
- Schwimmen,
 - Wasserball,
 - Synchronschwimmen,
 - **Wasserspringen,**
 - **Aquafitness,**
 - Aus- und Weiterbildung,
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die **Fachbereiche** werden jeweils von einem Fachwart geleitet, verwaltet und organisiert. Der Fachwart ist vom jeweiligen Fachgremium vorzuschlagen bzw. zu nominieren. Er wird vom Verbandstag gewählt. Der Vorstand hat Vorschlagsrecht.
- (3) Die Fachwarte sind für ihre **Fachbereich** besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Sie haben die alleinige operative Verantwortung für **ihren Fachbereich**. Der **jeweilige** Fachwart **bestellt seinen** ehrenamtlichen Vertreter, der vom Vorstand zu bestätigen ist.

§ 13 Fachsparten, Ressorts

- (1) Der LSV – BB regelt mit dieser Satzung die Bildung folgender **Fachsparten** und bestimmt deren Aufgaben:
- Schwimmen,
 - Wasserball,
 - Synchronschwimmen,
 - **BFG,**
 - **Masters,**
- (2) Die Querschnittsaufgaben
- **Aus- und Weiterbildung**
 - **Öffentlichkeitsarbeit**
- werden als Ressorts gebildet. Sie sind den Fachsparten gleichgestellt.**
- (2) Die **Fachsparten/Ressorts** werden jeweils von einem Fachwart geleitet. **Es ist nicht für alle Fachsparten/Ressorts zwingend vorgeschrieben einen Ausschuss zu bilden. In diesen Fällen wird der Fachwart dem Verbandstag vom Vorstand zur Wahl als Einzelfunktion vorgeschlagen.**
- (3) Die Fachwarte sind für ihre **Fachsparten/Ressorts** besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Sie haben die alleinige Verantwortung für **ihre Fachsparte/Ressort**. Der Fachwart **benennt bzw. sucht sich einen ehrenamtlichen Vertreter**, der vom Vorstand zu bestätigen ist.

Der Fachwart kann im Rahmen seiner Möglichkeiten und der im zur Verfügung stehenden Mittel Mitarbeiter für seinen **Fachbereich** (Referenten.....) berufen oder beauftragen. Er bestimmt ihre Aufgaben und Vollmachten nach einem zu veröffentlichenden Geschäftsverteilungsplan und regelt ihren Einsatz.

)
) Text wie alte Fassung
)
) neu!für seine Fachsparte(..
)
) Text wie alte Fassung
)
) zu ergänzender Text:
 „Als Fachwart und Verantwortlicher für seine Fachsparte in Einzelfunktion (ohne einen Fachausschuss), kann er den § 18 dieser Satzung, nach Antrag an und Bestätigung durch den Vorstand, in Anspruch nehmen.“

In den nachfolgenden Abschnitten (4) bis (6) des § 13 ist die Bezeichnung **Fachbereich** durch **Fachsparte** in (4) und (5) und **Geschäftsführer** durch „...die **Geschäftsstelle...**“ in (6) auszutauschen.

Achtung! Für die neue Legislaturperiode ist die im Abschnitt (6) angeführte Finanzordnung durch den neuen Vorstand zu erarbeiten!

§ 14 Fachausschüsse

- (1) Für jeden mit dieser Satzung geregelten **Fachbereich** kann ein Fachausschuss gebildet werden.
- (2) Die Fachausschüsse sollten sich in der Regel zusammensetzen aus:
 - dem jeweiligen Fachwart als Vorsitzenden;
 - **den jeweiligen Fachvertretern der Mitgliedsvereine – aus deren Mitte vom jeweiligen Fachausschuss ein Stellvertreter des Fachwarts zu berufen ist;**
 - dem jeweiligen Lehrwart und
 - dem Sprecher des Trainerrates.

Entsprechend personeller Möglichkeiten können den Fachausschüssen darüber hinaus als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht angehören:

 - Referenten/Sachbearbeiter,
 - ein Vertreter der BSJ,
 - Obleute für Kampfrichterfragen
 - Referenten/Sachbearbeiter,
 - ein Vertreter der Brandenburgischen Schwimmjugend,
 - Obleute für Kampfrichterfragen/Wettkampfbestimmungen.

§ 14 Fachausschüsse

- (1) Für jede mit dieser Satzung **geregelte Fachsparte** kann ein Ausschuss gebildet werden.
- (2) Die Fachausschüsse, **soweit notwendig**, sollten sich in der Regel zusammensetzen aus:
 - dem jeweiligen Fachwart als Vorsitzenden **und**
 - vom Fachwart berufenen **Fachvertretern von Mitgliedsvereinen**

Entsprechend Größe und Aufgaben der **Fachsparte** können den Fachausschüssen darüber hinaus als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht angehören:

 - ein Lehrwart,
 - ein Sprecher der Trainer,
 - ein Aktivensprecher,
 - Referenten/Sachbearbeiter,
 - ein Vertreter der BSJ,
 - Obleute für Kampfrichterfragen/**Wettkampfbestimmungen.**

Neu aufgenommen: (3)

Ressorts arbeiten in der Regel in personeller Einzelverantwortung des gewählten Fachwarts. Sie können gemäß § 18 dieser Satzung eine Kommission berufen.

(3) Jedes ordentliche Mitglied in einem)
Fachausschuss hat eine Stimme. In den)
Fachausschüssen Schwimmen und)
Wasserball sollten nicht mehr als zwei aus)
einem Mitgliedsverein sein.)

wird (4) zu ergänzen ist:
Die Stimmverteilung in Kommissionen ist analog den Fachausschüssen geregelt.

Die Absätze (4) wird

neu und geändert = (5)

Den Fachausschüssen, mit Ausnahme Aus- und Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit obliegt: weiter mit den Anstrichen im alten Text.

Die Absätze (5) und (6)

werden übernommen als (6) und (7)

§ 15 Jugendordnung

bleibt unverändert

§ 16 Seniorenrat

ist ersatzlos aus der Satzung zu streichen

§ 17 Trainerrat

ist ersatzlos aus der Satzung zu streichen

§ 18 Kassenprüfung

wird § 16 und bleibt unverändert

§ 19 Schiedsgerichtsbarkeit

wird § 17 und bleibt unverändert

§ 20 Kommissionen, Projektgruppen, Sonderbeauftragte

wird § 18 und bleibt unverändert

§ 21 Beschlussfassung, Niederschriften

wird § 19 und bleibt unverändert

Der bisherige § 22 wird in der geänderten Fassung § 20!

§ 22 Wahlen, Amtszeiten

(1) Die Wahlen finden **in den geraden Kalenderjahren** statt.

§ 20 Wahlen, Amtszeiten

(1) Die Wahlen finden **alle vier Jahre, nach den Olympischen Sommer-Spielen** statt.

- | | |
|--|--|
| <p>(2) Gewählt werden vom Verbandstag:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Vorstand,2. die Fachwarte,3. die Mitglieder des Seniorenrates,4. der kassenprüfende Verein,5. die Mitglieder des Schiedsgerichtes. | <p>(2) Gewählt werden vom Verbandstag:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Vorstand,2. die Fachwarte,3. der kassenprüfende Verein,4. die Mitglieder des Schiedsgerichtes |
| <p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Fachwart, der Mitglieder des Seniorenrates und des Seniorenwartes, des Ehrenpräsidenten und des Sprechers des Trainerrates regelt sich nach der Satzung. Die Wahl des Jugendwartes regelt sich nach der Jugendordnung.</p> <p>Der Ehrenpräsident wird auf Lebenszeit gewählt.</p> | <p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Fachwarte regelt sich nach der Satzung.</p> <p>Die Wahl der/des Jugendwartes/In regelt sich nach der Jugendordnung</p> |
| <p>(8) Im 2. Absatz wird geändert:</p> <p>..... „Vor kommissarischen Besetzungen von Fachwarten bzw. des Seniorenwartes ist der jeweilige Fachausschuss bzw. der Seniorenrat zu hören....“</p> | <p>(8) Im 2. Absatz steht neu::</p> <p>....“ Vor kommissarischen Besetzungen von Fachwarten ist der jeweilige Fachausschuss zu hören, sofern ein Fachausschuss existiert....“</p> |

§ 23 Ehrungen wird § 21 und bleibt unverändert.

Achtung! Die z. Zt. vom Vorstand in Kraft gesetzte vorläufige Ehrenordnung ist durch den Verbandstag als „Ehrenordnung“ zu beschließen.

§ 24 Auflösung wird § 22 und bleibt unverändert.

§ 25 Inkrafttreten wird § 23 und bleibt unverändert.

**Beraten und Verabschiedet als Antrag des Vorstandes an den Verbandstag,
am 18. August 2004.**

Für die redaktionelle Überarbeitung und Richtigkeit – Wd, Präsident